



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2009**
Ausgabetag: **18.09.2009**
Ausgabe: **13**



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



T e i l B

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 der Natursolebad Werne GmbH
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 14. Änderung des Bebauungsplans 50 C – Ortsmitte / Rüschkampsweide (südl. Bereich)
- Wahlbekanntmachung zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27.09.2009

Bekanntmachung

der Natursolebad Werne GmbH, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne,
gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 1 Lit. c) GO NRW

Die Gesellschafterversammlung der Natursolebad Werne GmbH hat am 22.06.2009 den Jahresabschluss 2008 mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis und den Lagebericht 2008 der Natursolebad Werne GmbH festgestellt und beschlossen. Dem Geschäftsführer wurde Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2008 und der Lagebericht 2008 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Stadtverwaltung Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, 3. OG, Zimmer 306, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Wennekers und Partner GmbH, hat am 26.05.2009 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.“

Werne, 18. September 2009

Lothar Christ
Geschäftsführer der
Natursolebad Werne GmbH

BEKANNTMACHUNG

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf der 14. Änderung des Bebauungsplans 50 C - Ortsmitte / Rüschkampsweide (südl. Bereich) - liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Begründung in der Zeit vom

28. September 2009 bis einschließlich 28. Oktober 2009

während folgender Dienststunden der Stadtverwaltung

montags - donnerstags	8:30 Uhr - 12:30 Uhr
freitags	8:30 Uhr - 12:00 Uhr
montags - mittwochs	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

im Dezernat III, Abteilung 62 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Eingangsbereich 1. OG, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13 a im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 (3) BauGB wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 14. Änderung des Bebauungsplans vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über diese Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 47 Abs. 2a VwGO der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 (6) des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) des Baugesetzbuches) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 (2) Nr. 2 und § 13a (2) Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

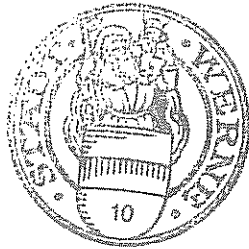
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit gem. § 2 (1) sowie § 3 (2) Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen i.V.m. § 52 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des 14. Änderung des Bebauungsplans 50 C ist im beiliegenden Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

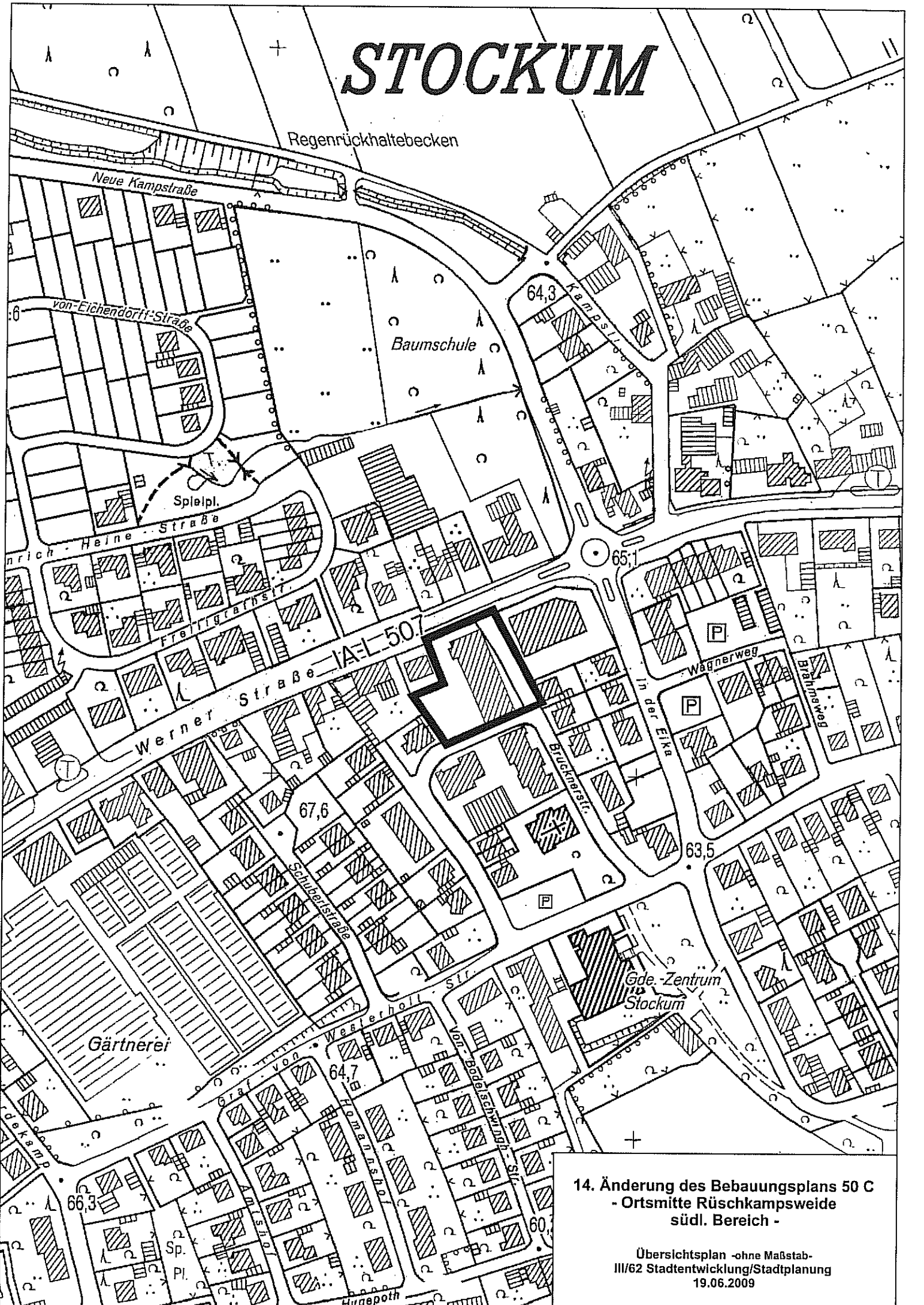
Im Auftrag

Buck

Bülte



STOCKUM



14. Änderung des Bebauungsplans 50 C
- Ortsmitte Rüschkampsweide
südl. Bereich -

Übersichtsplan - ohne Maßstab -
III/62 Stadtentwicklung/Stadtplanung
19.06.2009

Wahlbekanntmachung



1. Am findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
 Uhrzeit bis Uhrzeit

2. Die Gemeinde ²⁾ bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in eingerichtet.

Die Gemeinde ³⁾ ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum
1. 010	Kolpinghaus, Alte Münsterstr. 12
2. 020	021 Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1 022 Seniorenzentrum Antonius, Ottostr. 35
3. 030	Stadtmuseum, Kirchhof 13
4. 040	Jugendzentrum Rapunzel, Lünener Str. 6
5. 050	Kindergarten Kunterbunt, Berliner Str. 40
6. 060	Kindergarten St. Christophorus, Becklohof 11
7. 070	Schule am Windmühlenberg (ehem. Marienschule), Windmühlenberg 2
8. 080	Schule am Windmühlenberg (ehem. Marienschule), Windmühlenberg 2
9. 090	Kindergarten Lütkeheide, Ottostr. 23
10. 100	Gaststätte "Zum Thünen", St. Johannes 1
11. 110	Weihbachschule, Stockumer Str. 99
12. 120	Gaststätte "Sportlertreff", Königsberger Str. 6
13. 130	Barbaraschule, Beckingsbusch 11
14. 140	Wiehagenschule, Horster Str. 83
15. 150	151 Gaststätte "Havers", Selmer Landstr. 85 152 Familiennetzwerk Werne, Fürstenhof 27
16. 160	161 Dorfgemeinschaftshaus Langern, Langernstr. 35 162 Gaststätte "Havers", Selmer Landstr. 85

²⁾ Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.

³⁾ Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.

2. Wahlbezirk		Wahlraum
17.	170	171 Kindergarten Jona, Birkenstr. 34 172 Hotel-Restaurant "Hubertushof", Hellstr. 22
18.	180	Ev. Gemeindezentrum Stockum, Brucknerstr. 1
19.	190	Kardinal-von-Galen-Schule, Kirchstr. 9
20.		

Die Gemeinde 4) ist in folgende allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. 5)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom bis

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

in zusammen.

4) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.

5) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen/deren Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll, und seine/ihre Zweitstimme in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Werne, den 18.09.2009

Die Gemeindebehörde (Unterschrift)
Der Bürgermeister
In Vertretung
Christ



Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de